

Hausordnung

1. Die gebotene Rücksichtnahme der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese insbesondere zu folgendem:

a) zu größtmöglicher Sauberkeit und Reinlichkeit:

Abfälle dürfen nur in (nicht neben) die hierzu bestimmten Tonnen oder Container geleert werden. Abfälle sind nach Restmüll, Biomüll und Wertstoffen zu trennen. Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig ist zu beachten. Sperrige oder leicht brennbare Abfälle dürfen nicht auf dem Grundstück abgestellt werden.

Ist hinsichtlich der Treppenreinigung keine besondere Vereinbarung getroffen, sind die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen sauber zu halten. Die Treppen sind je nach Beschaffenheit sachgemäß zu pflegen sowie wöchentlich einmal gründlich einschließlich Geländer zu reinigen. Treppenhaufenster sind mindestens halbjährlich zu putzen. Sind mehrere Parteien in einem Stockwerk, so haben sie sich mit der Treppenreinigung allwöchentlich zu wechseln.

Wenn die Treppenreinigung vom Verwalter oder Vermieter organisiert wird, sind vom Mieter verursachte Verunreinigungen, welche nicht durch normalen Gebrauch entstehen umgehend zu entfernen. Dazu gehören z.B. heruntergefallene geplatzte Lebensmittelverpackungen, zerbrochene Flaschen, verschüttete Flüssigkeiten etc.

Erfüllt der Mieter die Reinigungspflicht nicht, so ist der Vermieter nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.

Teppiche, Vorlagen, Polstermöbel, Betten, Matratzen und andere Gegenstände dürfen weder im Treppenhaus noch vom Fenster herab oder auf Balkonen gereinigt werden.

b) zur Erhaltung der Ordnung im Hause:

Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Krafträdern, Mopeds, Fahrrädern und Kinderwagen auf dem Hof, in der Garagenauffahrt, in den Gängen des Kellers oder des Speichers und im Treppenhaus, ist ohne Einwilligung des Vermieters nicht gestattet.

Für Unfälle oder Beschädigungen haften die Zuwiderhandelnden, für Kinder, deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitnahme von Krafträdern und Mopeds in die Wohnung ist unzulässig.

c) zur Vermeidung von Ruhestörungen:

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montags bis Freitags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr, an Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 17.00 Uhr ausgeführt werden.

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist stets Zimmerlautstärke einzuhalten. Zwischen 22.00 und 9.00 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden.

2. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den Mieter insbesondere zu folgendem:

a) zur pfleglichen Behandlung der Mieträume:

Der Betrieb von Wasch- und Trockengeräten in den Mieträumen ist gestattet, wenn funktionssichere, fach- und standortgerecht angeschlossene Geräte benutzt werden. Waschen und Trocknen von großen Mengen Wäsche nicht gestattet.

Gegenstände, die geeignet sind, eine Verstopfung zu verursachen, dürfen weder in das WC, noch in Abflüsse verbracht werden. Abflüsse sind bis zum Fallrohr durchgängig zu halten. Verstopfungen des WC und der Abflüsse hat der Mieter auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Bei Frostgefahr hat der Mieter im Rahmen seiner Obhutpflicht Maßnahmen gegen das Einfrieren wasserführender Anlagen und Einrichtungen zu treffen.

Bei Niederschlagswetter und Sturm sowie bei längerer Abwesenheit sind die Fenster zu schließen. Mit besonderer Sorgfalt ist bei Frost, Schneefall, Regen und Sturm auf das Schließen der Fenster in Keller- und Dach zu achten. Für den jeweiligen Benutzer eines Gemeinschaftsraumes, z. B. Trockenraum und Fahrradraum gilt dies entsprechend.

Fußbodenbeläge sind vom Mieter sachgemäß zu pflegen.

Jeder unnütze Verbrauch von Wasser oder Strom in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen ist zu vermeiden.

b) Zur Benutzung der Mieträume:

Der Mieter hat die unbefugte Benutzung von Hauseinrichtungen durch die im Mietvertrage aufgeführten Personen, sowie deren Gästen und Besuchern zu unterbinden.

Markisen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters angebracht werden.

Namensschilder dürfen nur in einheitlicher Form und Größe angebracht werden.

3. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Sicherheit innerhalb des Hauses gilt insbesondere folgendes:

Innerhalb des gesamten Gebäudes (einschließlich der Wohnung) dürfen keine Vorräte an feuergefährlichen Stoffen, z.B. Benzin gelagert werden. Brennstoffe wie z.B. Grillholzkohle oder Kaminholz dürfen nur in handelsüblichen Mengen zum persönlichen Gebrauch gelagert werden.

In Keller, Treppenhaus und den anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen ist jeder Umgang mit Feuer und offenem Licht untersagt.

Keller und Fahrradraum sind nach jeder Benutzung wieder zu verschließen. Keller- und Dachfenster müssen nachts geschlossen, Haustüren bzw. Garten- oder Vorgartentüren nachts verschlossen werden.

Bei Ein- und Ausfahrt in das Grundstück in die bzw. aus den Garagen und Abstellplätzen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Aufzugsanlagen sind schonend zu benutzen. Bei Störungen ist der Vermieter unverzüglich zu verständigen.